

Satzung des Vereins „nabiuana e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „nabiuana“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins:

Der Verein „nabiuana e.V.“ hat den Zweck, Bildung und einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu fördern. Dieser Zweck wird im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung verfolgt und dient dem Gemeinwohl.

Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Workshop Angebote im Umgang mit Cannabis
- b) Nachhaltiger Anbau medizinischer Cannabis Pflanzen
- c) Bildungsprojekte und Seminare
- d) Kooperationen mit Schulen und Bildungseinrichtungen
- e) Förderung der individuellen Entwicklung / Entfaltung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme erfolgt schriftlich beim Vorstand. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Regelung zur Ehrenmitgliedschaft nach dem Tod eines Ehrenmitglieds wird in einer separaten Bestimmung geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt oder mit der Zahlung der Beiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu zahlen und das Vereinsleben aktiv zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Regelungen zur Anpassung der Beiträge werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine mögliche Vergütung der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist

zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl ernennen. Regelungen zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern werden in einer separaten Bestimmung festgelegt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Änderungen der Satzung

Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen

Wahl und Abberufung des Vorstands

Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands

Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel im Falle der Auflösung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Änderungen der Satzung erfordern eine Dreiviertelmehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung an eine gemeinnützige Organisation.

Projektordnung des nabiuana e.V.

§ 16 Durchführung von Workshops und Schulungen

Anmeldung und Teilnahme:

Workshops und Schulungen des Vereins werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden; die Plätze werden nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

Mitglieder des Vereins haben Vorrang bei der Teilnahme an den Workshops.

Es wird eine Teilnahmegebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Mitglieder erhalten eine Ermäßigung von 100 % auf die Teilnahmegebühren.

Inhaltliche Ausgestaltung:

Die Schulungen orientieren sich an aktuellen Standards im Garten- und Landschaftsbau sowie am nachhaltigen Anbau medizinischer Cannabispflanzen.

Ein festgelegter Lehrplan, erstellt von qualifizierten Referenten und Experten, bestimmt den Inhalt jeder Schulung.

Die Schulungen bestehen aus theoretischen und praktischen Modulen, die durch Übungen auf den Vereinsflächen ergänzt werden.

§ 17 Verteilung und Verwaltung der Vereinsgelder

Verwendung der Mittel:

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Workshop-Gebühren werden für die Finanzierung der Vereinsprojekte, Schulungen und die Instandhaltung der Vereinsflächen verwendet.

Mindestens 60 % der Gelder fließen in Bildungsprojekte und die Förderung der nachhaltigen Pflanzenzucht.

Projektfinanzierung:

Neue Projekte, die von Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen im Vorstand präsentiert und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Für jedes genehmigte Projekt wird ein detaillierter Finanzplan erstellt, der Einnahmen und Ausgaben auflistet und vom Schatzmeister vor Beginn des Projekts überprüft wird.

§ 18 Transparenz und Kommunikation

Berichtspflicht:

Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht über alle durchgeführten Projekte, Einnahmen, Ausgaben und zukünftige Planungen.

Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die finanzielle Entwicklung des Vereins und die Protokolle der Vorstandssitzungen zu nehmen.

Externe Kommunikation:

Der Verein informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Projekte, Schulungen und den Fortschritt der nachhaltigen Anbauprojekte. Ziel ist es, das Vereinsziel zu fördern und neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 19 Projektbezeichnung: Beschaffung eines Vereinshauses

Projektbeschreibung:

Ziel ist der Erwerb eines Vereinshauses, das als zentrale Anlaufstelle für die Aktivitäten des Vereins dient.

Das Haus soll multifunktionale Räume für Workshops, Seminare, Bildungsveranstaltungen und soziale Treffen bieten.

Zielsetzungen:

Schaffung eines zentralen Ortes

Förderung von Bildung und Nachhaltigkeit

Individuelle Entwicklung

Stärkung der Gemeinschaft

Erwartete Ergebnisse:

Erwerb eines geeigneten Objekts innerhalb von 12 Monaten, funktionale Räumlichkeiten.

§ 20 Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen der Vereinszwecke, wie der Verwaltung von Mitgliedschaften und der Organisation von Veranstaltungen.

Umgang mit sensiblen Daten:

Persönliche Daten werden vertraulich behandelt und nur an Vorstandsmitglieder oder Dritte weitergegeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke oder gesetzlich notwendig ist.

Erfurt, **26.09.2024**

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern